



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	19. IFRS-FA / 02.09.2013 / 16:45 – 18:15 Uhr
TOP:	04 – Interpretationsaktivitäten / IFRSIC-Meeting Juli 2013
Thema:	IAS 32 – Mandatory convertible bonds
Papier:	19_04b_IFRS-FA_Interpret_MCB_Hintergrund

A. Ziel der Sitzung

- 1 Der IFRS-FA soll die IFRSIC-Entscheidung in dessen Juli 2013-Sitzung zum Thema "*IAS 32 – classification of a FI that is mandatorily convertible into a variable number of shares but with an option to deliver a fixed number of shares*" erörtern. Die Position des IFRS-FA wird in Form einer Stellungnahme finalisiert und ans IFRSIC übermittelt.
- 2 Ein Entwurf der IFRS-FA-Stellungnahme liegt für die Sitzung vor (Unterlage **19_04c**); dieser ist zu ergänzen / anzupassen / zu bestätigen. Die vorläufige IFRSIC-Entscheidung inkl. Wortlaut findet sich im IFRIC Update auf S. 5 (Unterlage **19_04a**).

B. Hintergrund

- 3 Das IFRSIC hat zwei Anfragen mit nahezu identischen Sachverhalten erhalten; diese wurden im Juli 2013 erörtert. Das IFRSIC hat eine vorläufige Agendaentscheidung getroffen, derzufolge beide Anfragen keine Interpretation oder Standardänderung erfordern. Diese Agendaentscheidung kann kommentiert werden bis 25. September 2013.
- 4 Die Fragestellungen zu diesem Sachverhalt wurden auch in der Fachliteratur dargestellt und diskutiert. Hierbei werden unterschiedliche Positionen eingenommen. Zwei relevante Fachbeiträge sind als nicht-öffentliche Unterlagen (**19_04d** / **19_04e**) beigefügt.
- 5 Darin wird folgender Haupt(-streit)punkt offensichtlich: Wie geht man mit Sachverhalten um, bei denen Wahlrechte über die Erfüllung bestehen – wobei (mindestens) eine Variante zu EK und (mindestens) eine andere zu FK führen würde? IAS 32.25 und AG28 sowie IAS 32.26 werden jeweils unterschiedlich diskutiert bzw. ausgelegt. Im Kern:



- a) Nur wenn jede aller Erfüllungsvarianten für sich zu EK-Klassifizierung führt, ist das mit Wahlmöglichkeiten versehene Instrument EK.
- b) Wenn auch nur eine Erfüllungsvariante zu EK führen kann, und diese Variante vom Emittenten frei gewählt werden kann, dann ist das Instrument EK - egal ob eine (andere) Variante zu FK führt.

6 Dieser Hauptstreitpunkt ist auch Kern der IFRSIC-Diskussion und -Entscheidung.

C. Sachverhalt und IFRSIC-Entscheidung in Kürze

7 Eine Pflichtwandelanleihe hat eine feste Laufzeit, an deren Ende der Emittent eine variable Anzahl eigener Anteile zu liefern hat. Der Gesamtbetrag ist fixiert, sodass die zu liefernde Anzahl vom (Markt-)Preis der Anteile bei Laufzeitende abhängt. Während der Laufzeit sind fixe Zinsen zu zahlen. Zusätzlich gibt es eine Ober-/Untergrenze für die zu liefernde Anzahl. Des Weiteren hat der Emittent eine Option, jederzeit vor Laufzeitende zu wandeln, wobei dann die Maximalanzahl von Anteilen zu liefern ist. Bei Ausübung der Option sind die bis Laufzeitende ausstehenden Zinsen zu zahlen.

8 Fragestellungen:

- a) Ist das Instrument als EK oder FK zu klassifizieren?
- b) Insb.: Welchen Einfluss auf die Klassifizierung hat die Option zur vorzeitigen Wandlung unter Lieferung einer fixen Anzahl?
- c) Insb.: Ist IAS 32.20(b) relevant bzw. analog anzuwenden?
- d) Insb.: Hat die Option Einfluss auf die "Substanz" des Vertrags i.S.v. IAS 32.15?
- e) Insb.: Ist die Option evtl. "unecht" i.S.v. IAS 32.25 und AG28?

9 Das IFRSIC hat (vorläufig) entschieden, dass IAS 32 hinreichend klar ist bzw. eine Klassifizierung nach IAS 32 ohne Zweifel möglich ist. Genauer gesagt:

- IAS 32.20(b) ist irrelevant, da die Wahlmöglichkeiten im Sachverhalt anders sind.
- IAS 32.15 ist hier die wesentliche Regelung, insb. ob die Option zur vorzeitigen Lieferung "Substanz" hat. Falls ja, wären (nur) die Zinszahlungen als FK, der Rest des FI als EFK zu klassifizieren; andernfalls ist das gesamte Instrument FK. Die Option mit fixer Lieferzahl kann nicht grds. die eigentliche Wandlung mit variabler Lieferanzahl "überlagern" und daher nicht ohne weiteres zu EK führen.
- IAS 32.25 und AG28 sind grds. auch relevant; demnach wäre zu prüfen, ob die Option echt/unecht ist. Falls unecht, wäre sie zu ignorieren.



10 Das IFRSIC beurteilt den Sachverhalt wie folgt: Da die Option zur vorzeitigen Wandlung der Obergrenze bei Lieferung am Ende entspricht, ist stets zu prüfen, ob wesentliche Vorteile für den Emittenten bei vorzeitiger Wandlung zu erkennen sind. Hiervon abhängig wäre zu schlussfolgern, ob das Wahlrecht Auswirkung auf die "Substanz" des Vertrags i.S.d. IAS 32.15 hat, d.h. ob die Option zu berücksichtigen oder zu ignorieren ist. Hiervon wiederum hängt dann ab, ob das Instrument nach IAS 32.15 vollständig als FK oder - da ein *compound instrument* - getrennt (teils als EK und teils als FK) zu klassifizieren ist.

D. Vorläufige Position des IFRS-FA

11 Siehe Stellungnahmeentwurf (nicht-öffentliche Unterlage **19_04c**).